

HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE KUNST
IN WIEN

Z 18 - 1996

Wien, am 1. März 1996

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 13
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	14 - GE/19 96
Datum:	6. MRZ. 1996
Verteilt	7.3.96

Betrifft: Bundesgesetz über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Änderungsentwurf - Stellungnahme

Bezug: GZ 68.158/1-I/B/10A/96 vom 24. 2. 1996

Das Rektorat der Hochschule für angewandte Kunst in Wien erlaubt sich, die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG über Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geändert werden soll, zu übermitteln.

Allgemeine Bemerkung zur Begutachtungsfrist:

Die im Entwurf angeführte Begutachtungsfrist zu einer Novelle einer für Hochschulen essentiellen Gesetzesmaterie ist bei allem Verständnis für generelle Vorgaben durch BKA und BMF nicht akzeptabel, da das vom Gesetzgeber im Kunsthochschul-Organisationsgesetz eingeräumte Recht des Gesamtkollegiums auf Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen bei einer derartig kurzen "Begutachtungsfrist" von weniger als einer Woche, die noch dazu großteils in die vorlesungsfreie Zeit der Semesterferien fällt, wegen der Unmöglichkeit ordnungsgemäßer Einberufung nicht wahrgenommen werden kann.

Im einzelnen darf folgendes ausgeführt werden:

1. Remuneration für Lehraufträge / Mindestzahl von Studierenden:

Die im § 2 Abs. 1 des Novellierungsentwurfes für die Remuneration eines Lehrauftrages angeführte Mindestanzahl von 15 Studierenden hätte im Bereich von Hochschulen künstlerischer Richtung katastrophale Konsequenzen. In Studienrichtungen an Hochschulen künstlerischer Richtung ist nur eine beschränkte Zahl von Studierenden fachlich vertretbar. Dies bedeutet, daß in "ergänzenden Lehrveranstaltungen"

tungen" eine Reihe von durch Lehrbeauftragte abgehaltene Lehrveranstaltungen weniger als 15 Studierende aufweist bzw. aufweisen soll. Sollte diese Bestimmung des Novellierungsentwurfs Gesetzeskraft erlangen, würde mangels Remuneration eines großen Teiles von Lehraufträgen der Studienbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

In Lehrveranstaltungen, in denen für jeden Teilnehmer während des Unterrichts ein konkreter Arbeitsplatz, ein eigenes Gerät etc. zur Verfügung zu stellen ist (z.B. DTP, CAD, Druckgraphik, Buchbinderische Techniken, Spanabhebende Technologie, Laboratoriumsübungen - hiebei handelt es sich nur um einige angeführte Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne der geltenden Studienpläne), werden derzeit aus Kapazitätsgründen **maximal** 10 - 15 Hörer unterrichtet. Bei zweijährlicher Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen wären diese von jeweils 20 - 30 Hörern zu besuchen, was eine Unterrichtserteilung aus den oa. Gründen undurchführbar machen würde. In einigen Bereichen ist derzeit die Hörerzahl so sehr beschränkt, daß eine Lehrveranstaltung zukünftig gegebenenfalls dreijährlich abzuhalten wäre, um die Mindestteilnehmerzahl von 15 zu erreichen. Bei einem 3-Jahres-Rhythmus könnte der Fall eintreten, daß eine Lehrveranstaltung erst stattfindet, wenn der Studierende sich in seinem dritten Studienjahr befindet. Wollte beispielsweise dieser Student dieses dritte Studienjahr im Ausland verbringen (etwa finanziell unterstützt durch EU-Programme zur Förderung der Internationalen akademischen Mobilität), würde er nach Rückkehr aus dem Ausland weitere drei Jahre an der Universität / Hochschule inskribieren müssen, um endlich derartige fehlende Lehrveranstaltungen absolvieren zu können.

Weiters erscheint die Administrierbarkeit dieser Bestimmung in jenen Fällen unmöglich, in denen sich beispielsweise am Ende des Semesters herausstellen würde, daß die respektive Lehrveranstaltung schließlich doch nur von 14 Hörern durchgehend besucht worden ist. Es erhebt sich die Frage, ob in diesem Fall die bezogene Lehrauftragsremuneration wieder zurückgezahlt werden müßte. Abschließend ist festzuhalten, daß eine Frequenzkontrolle von derzeit 174 Lehrbeauftragten an der hierortigen Hochschule in Bezug auf die derzeitige Hörerzahl ausgeschlossen wäre.

2. Kategorie von Lehraufträgen:

Die Einführung einer 4. Kategorie von Lehraufträgen (§ 2 Abs. 2 lit. d leg. cit.) wird prinzipiell begrüßt. Es wird jedoch dringend gebeten, die angeführte Kategorie nicht auf Lehrveranstaltungen aus einem zentralen künstlerischen Fach in Klassen der Hochschulen künstlerischer Richtung etc. zu beschränken, sondern auch auf

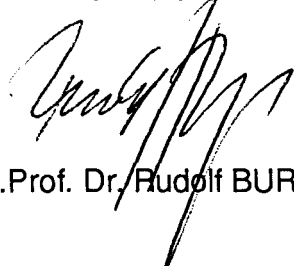
Pflichtlehrveranstaltungen, die an Lehrkanzeln abgehalten werden, zu erweitern ("künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, wissenschaftliche Assistenz").

3. Wirksamwerden neuer Bestimmungen:

Die im § 8 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung, daß bereits ab Sommersemester 1996 für Lehrbeauftragte, die gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, die Erfüllung eines Lehrauftrages als Nebentätigkeit behandelt werden soll, erscheint nicht durchführbar. Die rückwirkende Umstellung wäre nicht nur für die betroffenen Lehrbeauftragten unbillig, sondern würde auch wegen einer Reihe von fehlenden Durchführungsbestimmungen (Fragen der Unfallversicherung, Anweisungsschlüssel etc.) nicht realisierbar sein.

Abschließend wird dringend gebeten, die oa. konstruktiven Kritikpunkte unbedingt zu berücksichtigen, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lehrtätigkeit an Hochschulen Österreichs zu vermeiden.

Der Rektor:



(O.Prof. Dr. Rudolf BURGER)

Ergeht weiters an:

BMWFK, Abteilung I/D/6

BMWFK, Abteilung I/B/5A

BMWFK, Abteilung I/B/5B

Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz

Österreichische Professorenkonferenz

Bundeskonzferenz d. wissenschaftl. und künstl. Personals d. österr. Universitäten u. Kunsthochschulen

Rektorats- bzw. Akademiedirektionen aller übrigen Hochschulen künstl. Richtungen

ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektoren, zH. Hrn. Univ.-Dir. HR Dr. AUER

Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft öffentlicher Dienst,

Bundessektion Hochschullehrer

HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE KUNST
IN WIENZ 18 - 1996
Z 49 - 1996

Wien, am 5. März 1996

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 13
1010 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Änderungsentwurf - **Ergänzende Stellungnahme des GK**

Bezug: GZ 68.158/1-I/B/10A/96 vom 24. 2. 1996

Das Rektorat der Hochschule für angewandte Kunst in Wien gestattet sich, aufgrund des heutigen **Dringlichkeitsbeschlusses des Gesamtkollegiums** in Ergänzung zur ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG über Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geändert werden soll, zu den jüngsten mündlichen Informationen über den Stand der Verhandlungen im Betreff **zusätzlich** folgende ergänzende Stellungnahme abzugeben:

Ungleichbehandlung von "internen" und "externen" Lehrbeauftragten:

Grundsätzlich zeigte das Gesamtkollegium einmütig **Verständnis** für die im Gesetzesentwurf vorgesehenen **Einsparungsmaßnahmen im Bereich der "internen" Lehrbeauftragten**. Eine derartige Maßnahme wurde vom Gesamtkollegium als sozial vertretbarer, proportionaler Abstrich von einem gesicherten Einkommen angesehen.

Die jüngst in Aussicht gestellte Aufgabe dieser vorgesehenen Sparmaßnahme unter gleichzeitiger **Beibehaltung extremer Einkommenseinbußen für "externe" Lehrbeauftragte** wurde vom Gesamtkollegium **nachhaltig beeinträchtigt**.

Abgesehen von der Tatsache, daß sich an der ho. Hochschule die Einkommenskürzungen bei etwa einem Viertel der "externen" Lehrbeauftragten existenzbedrohend auswirken würden, wären die negativen Folgen für den Unterrichtsbetrieb so

einschneidend, daß die Abhaltung einer Reihe von Pflichtlehrveranstaltungen nicht mehr gewährleistet werden könnte. Auch würde es in Hinkunft schwer sein, für die überproportional gekürzten Stundensätze kompetente Lehrbeauftragte zu gewinnen.

In diesem Sinn wird nachhaltig gebeten, den Einspruch des Gesamtkollegiums ergänzend zur ho. Stellungnahme vom 1. März 1996 zu berücksichtigen.

Der Rektor:


(O.Prof. Dr. Rudolf BURGER)

Ergeht weiters an:

BMWFK, Abteilung I/D/6

BMWFK, Abteilung I/B/5A

BMWFK, Abteilung I/B/5B

Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz

Österreichische Professorenkonferenz

Bundeskonzferenz d. wissenschaftl. und künstl. Personals d. österr. Universitäten u. Kunsthochschulen

Rektorats- bzw. Akademiedirektionen aller übrigen Hochschulen künstl. Richtungen

ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektoren, zH. Hrn. Univ.-Dir. HR Dr. AUER

Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Hochschullehrer